

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Breest**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Breest vom 26.05.2020 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Breest erlassen:

## **§ 1 - Gegenstand der Nutzung**

Die Gemeinde Breest vermietet folgende Räumlichkeiten im Gemeindehaus:

- Kulturraum
- oberer Raum
- Jugendclub

Alle Räume können sowohl einzeln als auch gemeinsam gemietet werden.

## **§ 2 - Benutzungsgenehmigung**

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

## **§ 3 - Benutzungsentgelt**

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- |                 |              |
|-----------------|--------------|
| - Kulturraum    | 80,00 €/Tag  |
| - oberer Raum   | 80,00 €/Tag  |
| - Jugendclub    | 50,00 €/Tag  |
| - gesamtes Haus | 250,00 €/Tag |

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.

Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

## **§ 4 - Verhalten in den gemeindlichen Objekten**

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden.  
Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen.  
Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt (gefeht und gewischt) zu übergeben.

Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

### **§ 5 - Haftung**

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Breest für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Objekte entstehen, so weit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Breest tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breest, 27.05.2020

  
Scheerer  
Bürgermeister

